

Augen auf beim Verbrauchervertrag!

Der Verbraucherschutz hat durch das Urteil des EuGH vom 17.05.2023 – Rs. C-97/22 eine weitere Stärkung erfahren:

Danach sind Verbraucher nicht zur Vergütung der Leistungen verpflichtet, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn der Unternehmer seinen vorvertraglichen Informationspflichten nicht nachgekommen ist.

Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Fall vor dem Landgericht Essen schlossen ein Verbraucher und ein Bauunternehmen mündlich einen Vertrag über die Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses ab. Der Vertrag wurde außerhalb der Geschäftsräume des Bauunternehmens geschlossen, ohne dass der Unternehmer den Verbraucher zuvor über sein Widerrufsrecht informiert hat. Das Bauunternehmen führte die Leistungen vollständig aus. Der Verbraucher beglich die Rechnung nicht, sondern widerrief den Vertrag. Das Bauunternehmen erhob daraufhin Klage auf Vergütung seiner vor Widerruf des Vertrags vollständig erbrachten Leistungen.

Entscheidung

Der EuGH entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung der Art. 14 Abs. 4 Buchs. a Ziff. i und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU. Diese EU-Richtlinie wurde zwingend ins nationale Recht, u.a. §§ 346, 357a BGB, umgesetzt; die Auslegung des EuGH zu Art. 14 der Richtlinie 2011/83/EU ist daher auch für die Anwendung des nationalen Rechts von Bedeutung. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Verbraucher, wenn er vorvertraglich nicht entsprechend der gesetzlichen Regelungen über sein Widerrufsrecht informiert wurde, nicht verpflichtet ist, die erbrachten Leistungen des Unternehmers zu vergüten, auch wenn die Leistungen vor Widerruf des Vertrages vollständig erfüllt wurden. Dieser Vermögenszuwachs des Verbrauchers laufe auch nicht dem Grundsatz des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung zuwider.

Zum Urteil im Volltext: [CURIA - Dokumente \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/curia/docdisplay/summary.do?cid=323720)

Hinweis

Das Urteil verdeutlicht nochmals, dass bei Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern besondere Vorsicht geboten ist. Um zu verhindern, dass der Unternehmer letztlich auf seinen Kosten sitzenbleibt, sind dringend die gesetzlichen (vorvertraglichen) Informationspflichten zu beachten. So hat der Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen bspw. gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB den Verbraucher nicht nur über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 2 BGB zu informieren, sondern auch darüber, dass er im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts einen angemessenen Betrag nach § 357a Abs. 2 BGB schuldet, wenn er zuvor den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Wenn der Verbraucher nicht vorvertraglich informiert wird, beginnt auch die Widerrufsfrist nicht zu laufen. In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 3 BGB regelmäßig spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Dies steigert wiederum das Risiko, dass der Verbraucher während dieses Zeitraums den Vertrag widerruft, und dann keinen angemessenen Betrag für die bereits (vollständig) erbrachten Leistungen schuldet.

Das Urteil ist für Verbraucherbauverträge i.S.d. § 650i BGB nicht von Bedeutung, da die Richtlinie 2011/83/EU gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. f der Richtlinie 2011/83/EU nicht auf Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden anwendbar ist. Aufgrund der restriktiven Voraussetzungen des § 650i BGB handelt es sich jedoch bei den mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen weit überwiegend nicht um Verbraucherbauverträge i.S.d. BGB.

Frankfurt, den 01.06.2023

Johanna Reinwald
Rechtsanwältin